

| | | |
|----------------|-------------------|---------------------|
| Nr. 651 | 31.03.2020 | 26. Jahrgang |
|----------------|-------------------|---------------------|

| Nummer | | | Seite |
|---------|-----------------|--|-------|
| 23/2020 | Kreis Gütersloh | Satzung des Kreises Gütersloh vom 02.03.2020 über die Elternbeiträge für Kindertagespflege (Kindertagespflegebeitragssatzung) | 3551 |
| 24/2020 | Kreis Gütersloh | Satzung des Kreises Gütersloh vom 02.03.2020 über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder (Elternbeitragssatzung) | 3555 |
| 25/2020 | Kreis Gütersloh | Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages und der Landrätin/des Landrates des Kreises Gütersloh am 13. September 2020 | 3559 |

23/2020 Kreis Gütersloh

Satzung des Kreises Gütersloh vom 02.03.2020 über die Elternbeiträge für Kindertagespflege (Kindertagespflegebeitragssatzung)

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S.759), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) sowie des § 51 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 29.11.2019 (GV.NRW. S. 877 ff.) – tritt am 01.08.2020 in Kraft - hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung am 02.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird durch den Kreis Gütersloh als öffentlichem Träger der Jugendhilfe ein Elternbeitrag erhoben.

§ 2 Beitragsschuld, Fälligkeit, Beitragszeitraum

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Kindertagespflege beantragt haben. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege. Diese wird in der Regel für höchstens ein Jahr im Voraus bewilligt. Die Beiträge werden als Monatsbeiträge erhoben. Beginnt oder endet die Kindertagespflege mitten in einem Monat, so wird für diesen Monat nur ein anteiliger Beitrag erhoben. Die Beitragspflicht wird durch kurzzeitige Unterbrechungen der Kindertagespflege (z. B. während des Urlaubes oder bei krankheitsbedingten Fehltagen des Kindes) nicht berührt. Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen. Ab dem Monat, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet, wird der Beitrag für Kinder ab vollendetem zweiten Lebensjahr erhoben.
- (3) Eine Beitragspflicht besteht nicht, sofern durch Landesrecht eine Befreiung von der Beitragspflicht geregelt wird.

§ 3

Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich einen Elternbeitrag zum Kindertagespflegegeld zu entrichten.
- (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen gegenüber dem Kreis Gütersloh zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres - erstmals zum 01.08.2021 – um 3 %. Hierbei erfolgt eine kaufmännische Rundung der Beträge auf volle Euro.
- (4) Der monatliche Elternbeitrag für die Kindertagespflege beläuft sich höchstens auf den Betrag des monatlichen Tagespflegegeldes gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII.

§ 4

Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes („Gesamtbetrag der Einkünfte“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht hinzugerechnet. Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von insgesamt 300 € im Monat als Einkommen ebenfalls unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfacht sich dieser Freibetrag um die Zahl der geborenen Kinder, bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption halbiert er sich. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für die im Haushalt des Beitragspflichtigen lebenden Kinder von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen verändert, ist abweichend von Satz 1 das voraussichtliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen,

hinzuzurechnen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Stimmt das tatsächliche Jahreseinkommen nicht mit dem vorher berechneten zu erwartenden Jahreseinkommen überein, wird rückwirkend für das Kalenderjahr das tatsächliche Jahreseinkommen zu Grunde gelegt.

§ 5 Beitragsermäßigung

- (1) Soweit für zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird, entfällt der Beitrag für das zweite Kind und jedes weitere Kind (Geschwisterbefreiung). Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt.
- (2) Soweit ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, eine Tageseinrichtung besucht und für ein oder mehrere zum Haushalt gehörende Geschwisterkinder gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird, wird für die Tagespflege des/der Geschwisterkinder nur ein Elternbeitrag festgesetzt, wenn der Elternbeitrag für die Tagespflege den Elternbeitrag für die Tageseinrichtung übersteigen würde (z.B. aufgrund längerer Betreuungszeiten). In diesem Fall wird für die Tagespflege der Differenzbetrag zwischen beiden Elternbeiträgen festgesetzt.
- (3) Sofern und solange ein Kind entsprechend § 2 Abs. 3 dieser Satzung oder § 2 Abs. 4 der Elternbeitragsatzung des Kreises Gütersloh von der Beitragspflicht befreit ist, wird für die weiteren Kinder/Geschwisterkinder im Sinne der Absätze 1 und 2 ebenfalls kein Beitrag erhoben.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern, und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge haben die Beitragspflichtigen dem Kreis Gütersloh zu Beginn der Kindertagespflege und danach auf Verlangen sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige-, und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 7 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Elternbeiträge für Kindertagespflege vom 17.10.2011 (Kindertagespflegebeitragsatzung) des Kreises Gütersloh außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 02.03.2020

gez. Adenauer
Landrat

Anlage
zur Satzung des Kreises Gütersloh vom 02.03.2020 über die Elternbeiträge für Kindertagespflege
(Kindertagespflegebeitragsatzung)

| Beitragstabelle für Kindertagespflege ab 01.08.2020 | | | | | | | | |
|--|---|-----------------|-----------------|-----------------|---|-----------------|-----------------|-----------------|
| | Beiträge für Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr | | | | Beiträge für Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres | | | |
| | bis zu 15 WStd. | bis zu 25 WStd. | bis zu 35WStd. | bis zu 45 WStd. | bis zu 15 WStd. | bis zu 25 WStd. | bis zu 35 WStd. | bis zu 45 WStd. |
| Jahres-ein-kommen | monatl. Beitrag | monatl. Beitrag | monatl. Beitrag | monatl. Beitrag | monatl. Beitrag | monatl. Beitrag | monatl. Beitrag | monatl. Beitrag |
| bis 20.000 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| bis 25.000 € | 25,00 € | 33,00 € | 46,00 € | 58,00 € | 37,00 € | 60,00 € | 73,00 € | 87,00 € |
| bis 37.000 € | 43,00 € | 62,00 € | 76,00 € | 93,00 € | 82,00 € | 115,00 € | 152,00 € | 184,00 € |
| bis 50.000 € | 69,00 € | 96,00 € | 127,00 € | 152,00 € | 122,00 € | 175,00 € | 226,00 € | 272,00 € |
| bis 62.000 € | 105,00 € | 152,00 € | 191,00 € | 234,00 € | 162,00 € | 233,00 € | 300,00 € | 363,00 € |
| bis 75.000 € | 142,00 € | 198,00 € | 254,00 € | 311,00 € | 183,00 € | 262,00 € | 337,00 € | 411,00 € |
| über 75.000 € | 175,00 € | 249,00 € | 318,00 € | 388,00 € | 231,00 € | 328,00 € | 420,00 € | 512,00 € |

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres - erstmals zum 01.08.2021 – um 3 %. Hierbei erfolgt eine kaufmännische Rundung der Beträge auf volle Euro.

24/2020 Kreis Gütersloh

Satzung des Kreises Gütersloh vom 02.03.2020 über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder (Elternbeitragssatzung)

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S.759), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) sowie des § 51 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 29.11.2019 (GV.NRW. S 877 ff.) – tritt am 01.08.2020 in Kraft - hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung am 02.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) wird durch den Kreis Gütersloh ein Elternbeitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.

§ 2 Beitragsschuld, Fälligkeit, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen.
- (2) Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung beantragt haben. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Ab dem Monat, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet, wird der Beitrag für Kinder ab vollendetem zweiten Lebensjahr erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (4) Eine Beitragspflicht besteht nicht, sofern durch Landesrecht eine Befreiung von der Beitragspflicht geregelt wird.

§ 3

Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
- (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt/Gemeinde zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres - erstmals zum 01.08.2021 – um 3 %. Hierbei erfolgt eine kaufmännische Rundung der Beträge auf volle Euro.

§ 4

Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes („Gesamtbetrag der Einkünfte“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht hinzugerechnet. Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von insgesamt 300 € im Monat als Einkommen ebenfalls unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfacht sich dieser Freibetrag um die Zahl der geborenen Kinder, bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption halbiert er sich. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für die im Haushalt des Beitragspflichtigen lebenden Kinder von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen verändert, ist abweichend von Satz 1 das voraussichtliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Stimmt das tatsächliche Jahreseinkommen nicht mit dem vorher berechneten zu erwartenden Jahreseinkommen überein, wird rückwirkend für das Kalenderjahr das tatsächliche Jahreseinkommen zu Grunde gelegt.

§ 5

Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so wird für das zweite Kind und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben (Geschwisterbefreiung). Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Sofern und solange ein Kind entsprechend § 2 Abs. 4 dieser Satzung von der Beitragspflicht befreit ist, wird für die weiteren Kinder ebenfalls kein Beitrag erhoben.

- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung der örtlich zuständigen Stadt oder Gemeinde im Jugendamtsbezirk unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, Betreuungsform und -umfang sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt bzw. Gemeinde sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige-, und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 7

Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt von der zuständigen Stadt oder Gemeinde durch Bescheid.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Abs. 2 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Elternbeitrag auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 8

Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder (Elternbeitragssatzung) des Kreises Gütersloh vom 17.10.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 02.03.2020

gez. Adenauer
Landrat

Anlage

zur Satzung des Kreises Gütersloh vom 02.03.2020 über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder (Elternbeitragssatzung)

| Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen ab 01.08.2020 | | | | | | |
|---|---|-----------------|-----------------|---|-----------------|-----------------|
| | Beiträge für Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr | | | Beiträge für Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres | | |
| | 25 WStd. | 35 WStd. | 45 WStd. | 25 WStd. | 35 WStd. | 45 WStd. |
| Jahreseinkommen | monatl. Beitrag | monatl. Beitrag | monatl. Beitrag | monatl. Beitrag | monatl. Beitrag | monatl. Beitrag |
| bis 20.000 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| bis 25.000 € | 33,00 € | 46,00 € | 58,00 € | 60,00 € | 73,00 € | 87,00 € |
| bis 37.000 € | 62,00 € | 76,00 € | 93,00 € | 115,00 € | 152,00 € | 184,00 € |
| bis 50.000 € | 96,00 € | 127,00 € | 152,00 € | 175,00 € | 226,00 € | 272,00 € |
| bis 62.000 € | 152,00 € | 191,00 € | 234,00 € | 233,00 € | 300,00 € | 363,00 € |
| bis 75.000 € | 198,00 € | 254,00 € | 311,00 € | 262,00 € | 337,00 € | 411,00 € |
| über 75.000 € | 249,00 € | 318,00 € | 388,00 € | 328,00 € | 420,00 € | 512,00 € |

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres - erstmals zum 01.08.2021 – um 3 %. Hierbei erfolgt eine kaufmännische Rundung der Beträge auf volle Euro.

25/2020 Kreis Gütersloh

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages und der Landrätin/des Landrates des Kreises Gütersloh am 13. September 2020

Vorbemerkung

Am Sonntag, dem 13. September 2020, findet im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen die Wahl des Kreistages sowie die Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Gütersloh für die vom 01.11.2020 bis 31.10.2025 laufende Wahlperiode bzw. Amtszeit statt.

Für den Fall, dass bei der Wahl der Landrätin/des Landrates eine Stichwahl erforderlich ist, findet diese am Sonntag, dem 27. September 2020, statt.

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 24 in Verbindung mit §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.10.2019 (GV.NRW. S. 602), fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten für die Wahl zum Kreistag des Kreises Gütersloh und Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin/des Landrates für den Kreis Gütersloh einzureichen.

Die Wahlvorschläge können spätestens bis

Donnerstag, den 16. Juli 2020, 18:00 Uhr,

schriftlich bei der Kreiswahlleiterin eingereicht werden.

Postadresse:

Kreis Gütersloh
Büro des Kreistages
33324 Gütersloh

bei persönlicher Abgabe:

Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh

Ansprechpartner/innen im Büro des Kreistages:

Herr Hellweg
Raum 1119
Tel.-Nr.: 05241/85-1132
Mail: M.Hellweg@kreis-guetersloh.de

Herr Kleine
Raum 1118
Tel.-Nr.: 05241/85-1140
Mail: M.Kleine@kreis-guetersloh.de

Frau Peek
Raum 1118
Tel.-Nr.: 05241/85-1137
Mail: A.Peek@kreis-guetersloh.de

Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:
montags - donnerstags 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr; freitags 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Um eine vorherige Terminabsprache, auch angesichts der aktuellen Schließung des Kreishauses Gütersloh für den Publikumsverkehr aufgrund der Coronavirus-Pandemie, wird gebeten.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 16.07.2020 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) sind unter den gleichen Voraussetzungen wählbar wie Deutsche.

Die Wahlvorschläge können auch mit Hilfe einer im Internet bereitgestellten Software, der sog. Parteienkomponente des votemanager, erstellt werden:

https://vote-it.de/?page_id=135

Weitere Informationen zur Installation und Benutzung erhalten Sie unter:

https://vote-it.de/?page_id=518

Um sich in der Parteienkomponente anzumelden, nutzen Sie bitte folgenden Link:

<https://www.votemanager.de/parteienkomponente/Login>

Für weitere Informationen stehen Ihnen die o.g. Ansprechpartner/innen im Büro des Kreistages zur Verfügung. Dort sind auch Vordrucke für die Wahlvorschläge erhältlich.

2. Einteilung des Kreisgebietes in Kreiswahlbezirke

Das Gebiet des Kreises Gütersloh ist nach § 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202) i. V. m. Artikel 5 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 i. V. m. § 3 Abs. 2 Buchstabe b) KWahlG durch den Wahlausschuss für die Kommunalwahlen 2020 in seiner Sitzung am 18. März 2020 in folgende 30 Kreiswahlbezirke eingeteilt worden:

| Kreiswahlbezirke | Gemeindevahlbezirke | Stadt/Gemeinde | Einwohner/innen | Wahlberechtigte |
|--|----------------------|--|-----------------|-----------------|
| 101 | 10 - 30 | Gütersloh | 12.125 | 10.431 |
| 102 | 50 - 70 | Gütersloh | 12.704 | 10.865 |
| 103 | 80 - 100 | Gütersloh | 13.182 | 11.087 |
| 104 | 110 - 130 | Gütersloh | 13.158 | 11.258 |
| 105 | 140 - 160 | Gütersloh | 13.345 | 11.365 |
| 106 | 170 - 190 | Gütersloh | 13.499 | 11.293 |
| 107 | 200 - 220 | Gütersloh | 13.369 | 11.311 |
| 108 | 14 - 16, 18, 19 | Rheda-Wiedenbrück | 11.036 | 9.674 |
| 109 | 1 - 4 | Rheda-Wiedenbrück | 10.055 | 8.689 |
| 110 | 5 - 8, 17 | Rheda-Wiedenbrück | 12.881 | 11.169 |
| 111 | 9 - 13 | Rheda-Wiedenbrück | 12.027 | 10.448 |
| 112 | 7 - 10, 15 - 19 | Rietberg | 12.554 | 10.702 |
| 113 | 1 - 4, 11 - 14 | Rietberg | 13.181 | 11.258 |
| 114 | 9 - 16 | Schloß Holte-Stukenbrock | 12.851 | 10.797 |
| 115 | 1 - 8 | Schloß Holte-Stukenbrock | 12.570 | 10.579 |
| 116 | 2 - 8 | Harsewinkel | 10.922 | 8.893 |
| 117 | 9 - 16 | Harsewinkel | 11.482 | 9.557 |
| 118 | 3 - 8, 10 - 13 | Verl | 12.308 | 10.380 |
| 119 | 1, 2, 9, 14 - 19 | Verl | 12.641 | 10.605 |
| 120 | 1, 6 - 12 | Versmold | 9.798 | 8.469 |
| 121 | 2 - 5, 13, 15 - 17 | Versmold | 9.791 | 8.463 |
| 122 | 1, 7, 8, 10 - 16 | Halle (Westf.) | 10.361 | 8.994 |
| 123 | 2 - 6, 9, 17 - 19 | Halle (Westf.) | 10.000 | 8.535 |
| 124 | 1 - 8, 13 | Steinhagen | 10.211 | 8.674 |
| 125 | 9 - 12, 14 - 17 1 | Steinhagen Harsewinkel | 10.878 | 9.150 |
| 126 | 1 - 10 | Herzebrock-Clarholz | 9.907 | 8.536 |
| 127 | 11 - 17 40 | Herzebrock-Clarholz Gütersloh | 10.009 | 8.589 |
| 128 | 1 - 13 | Werther (Westf.) | 10.039 | 8.539 |
| 129 | 1 - 14 14 14 | Borgholzhausen Versmold Werther (Westf.) | 10.372 | 8.968 |
| 130 | 1 - 13 5, 6 | Langenberg Rietberg | 11.165 | 9.489 |
| Durchschnittliche Zahl der Einwohner/innen: | | | 11.614 | |

3. Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Kreiswahlbezirken können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen / Einzelbewerbern)

eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 KWahlG). Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 Abs. 1 KWahlG).

Für die Wahl der Landrätin/des Landrates können Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 46 b i.V.m. § 15 Abs. 1 KWahlG); gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen sind zulässig (§ 46 d Abs. 3 Satz 1 KWahlG).

4. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner

a) bei Wahlvorschlägen für die Wahl in den einzelnen Kreiswahlbezirken

von mindestens **20** Wahlberechtigten des jeweiligen Kreiswahlbezirkes (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG i.V.m. § 94 KWahlO und Artikel 2 § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften – Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz und zur Kommunalwahlordnung – GV.NRW S. 202)

b) bei Reservelisten

von mindestens **100** Wahlberechtigten des Kreisgebietes (§ 16 Abs. 1 KWahlG i.V.m. § 78 Abs. 2 Satz 2 KWahlO und Artikel 2 § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften – Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz und zur Kommunalwahlordnung – GV.NRW S. 202)

c) bei Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin/des Landrates

von mindestens **300** Wahlberechtigten des Kreisgebietes (§§ 46 b, 46 d Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG)

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Gleiches gilt nach den §§ 15 Abs. 2 Satz 3, 46 b und 46 d KWahlG für die Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken und die Wahl der Landrätin/des Landrates; bei der Wahl der Landrätin/des Landrates gilt dies nicht, wenn der bisherige Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird.

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Im Übrigen wird wegen der Form und des Inhalts der Wahlvorschläge auf die §§ 15 bis 17, 46 b und 46 d KWahlG, Artikel 2 § 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften – Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz und zur Kommunalwahlordnung (GV.NRW S. 202) sowie auf die §§ 26, 31, 75 b und 94 KWahlO verwiesen. Die Texte sind im Internet unter folgenden Links abrufbar:

<http://www.mik.nrw.de/>

<https://recht.nrw.de/>

Textausgaben dieser Vorschriften können auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Auskünfte über Einzelheiten erhalten Sie bei den o.g. Ansprechpartner/innen im Büro des Kreistages.

Gütersloh, 26.03.2020

Kreis Gütersloh
Die Wahlleiterin

gez. Koch
(Kreisdirektorin)